

Gemeinsame Stellungnahme der Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen

zum zweiten Entwurf des 1. ModernG NRW

hier: Artikel 17

“Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst
sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch
Unternehmer“ (Stand 25.02.99)



A. Präambel

Die Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen - Arbeiter-Samariter-Bund e.V. (ASB), Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) und Malteser-Hilfsdienst e.V. (MHD) begrüßen die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrundeliegende Prämisse, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz im öffentlichen Rettungsdienst bei gleichzeitiger Qualitätssicherung unter Nutzung der vorhandenen Reserven und Potentiale zu steigern.

Die multifunktionale Bedeutung der Hilfsorganisationen im Kontext eines „Integrierten und komplexen Hilfeleistungssystems“ muß jedoch bei allen Gesetzesänderungen berücksichtigt werden. Von der Ersten Hilfe- und Selbstschutzausbildung der Bevölkerung über die sozialen Dienste, den Sanitäts- und Betreuungsdienst, den Krankentransport, die Notfallrettung bis hin zum Zivil- und Katastrophenschutz können die Hilfsorganisationen eine komplexe, in sich geschlossene Mitwirkung an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Daseinsvor- und -fürsorge und der Gefahrenabwehr flächendeckend auf hohem Niveau anbieten. Durch diese besondere Leistungsfähigkeit wird ein gerade heute unverzichtbares gemeinschaftsdienliches Engagement¹ aufrechterhalten und genutzt. Durch das traditionell vorhandene ehrenamtliche Potential in unseren Organisationen werden beachtliche ökonomische Reserven erschlossen und genutzt. Dies kommt ausschließlich dem Bürger in Not zugute und entlastet zudem öffentliche Etats.

¹ ASB, DRK, JUH und MHD haben in NRW zusammengenommen mehr als 1,6 Millionen Mitglieder, die die Aufgaben der Hilfsorganisationen entweder durch aktive Mitarbeit (55.000 Aktive) oder durch Zuwendungen unterstützen.

B. Konkrete Anmerkungen zum Entwurf

Aus der Sicht der Hilfsorganisationen stellte insbesondere der erste Gesetzentwurf (Stand 27.01.1999) im Hinblick auf das Ziel, die Effizienz und Transparenz im Rettungsdienst unter Einbeziehung des Gesamtpotentials der Hilfsorganisationen zu erhöhen, einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Wir möchten mit dieser Stellungnahme jedoch auf eine wesentliche Änderung im aktuellen Gesetzesentwurf gegenüber seinem Vorläufer vom 27.01.1999 aufmerksam machen, die nicht nur die Mitwirkung der Hilfsorganisationen im öffentlichen Rettungsdienst schwächt, sondern insbesondere auch politisch nicht gewollt und gewünscht sein kann.

Das Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung der Bedarfspläne (§ 12) soll nunmehr offensichtlich durch Straffung und Vereinfachung effizienter gestaltet werden. Diese durchaus begrüßenswerte Absicht darf aber aus Sicht der Hilfsorganisationen nicht dazu führen, daß wesentliche Elemente der Reform des Beauftragungsverfahrens in der Formulierung des Gesetzes undeutlich werden und dadurch die Gefahr besteht, daß die Bestimmungen in der praktischen Anwendung an Verbindlichkeit verlieren.

Der Bedarfsplan muß daher aus Sicht der Hilfsorganisationen zwingend Festlegungen enthalten, wer die rettungsdienstlichen Aufgaben durchführt (eigene Kräfte des Trägers, die nach § 13 mitwirkenden Hilfsorganisationen und ggf. sonstige Anbieter). Wir halten es für sachgerecht und politisch notwendig, daß der Kreistag bzw. der Stadtrat die strategische Entscheidung über die Gefahrenabwehr in seinem Verantwortungsbereich selbst trifft.

Des weiteren sollte im Bedarfsplanungsverfahren regelmäßig eine Aufforderung an die Hilfsorganisationen ergehen, Angebote darüber zu machen, ob, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen (einschließlich Preisangaben) sie am Rettungsdienst mitwirken können und wollen. Nur so ist es unseres Erachtens gewährleistet, daß der politische Wille, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und die so entstehenden Ressourcen zu nutzen, realisiert wird.

Am Gesetzentwurf insgesamt begrüßen wir:

- die Beibehaltung der begrifflichen und funktionellen Einheit von Notfallrettung und Krankentransport als Rettungsdienst,
- die Festlegung des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr bei gleichzeitiger Fortführung der bestehenden grundsätzlichen Verantwortlichkeiten,
- die stärkere Einbindung der Kostenträger bei der Erstellung sowohl der Bedarfspläne als auch der kommunalen Satzungen für die Erhebung rettungsdienstlicher Gebühren,
- die vorgesehene Straffung von Organisationsstrukturen z. B. in Form der Zusammenarbeit von benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten,
- die eindeutige Zuordnung des Notarztdienstes zum öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst,
- das Schaffen einer Rechtsgrundlage für den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für nichtärztliches Rettungsdienstpersonal und
- die erweiterten Befugnisse der integrierten Leitstelle.

Ausgehend von den grundsätzlichen Aussagen der Hilfsorganisationen

- **"Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen - Weiterentwicklung der Effizienz und Qualität im Rettungsdienst - Gemeinsames Positionspapier der Hilfsorganisationen in NRW"** und der
- **"Stellungnahme der Hilfsorganisationen zum Gutachten 'Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen - Leistungs- und Organisationsstruktur' des Instituts für Wirtschaftsgeographie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn"**

gibt der Gesetzentwurf aus unserer Sicht Anlass zu weitergehenden Anmerkungen:

1. Zur Realisierung des integrierten und komplexen Hilfeleistungssystems muß für die Hilfsorganisationen die Durchführung der im Rahmen von Sanitätsdiensten anfallenden Transporte genehmigungsfrei möglich sein (vgl. § 14 Abs. 4 Ziffer 2 RettG Rheinland Pfalz). Die bestehenden Bestimmungen bzgl. der Qualifikation des Personals und der Fahrzeugausstattung sind dabei

einzuhalten. Damit wird die Einbeziehung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern gefördert, die zwingend zur Aufrechterhaltung eines effizienten und umfassenden Hilfeleistungssystems gerade mit Blick auf die Bewältigung von größeren und Großschadensereignissen notwendig ist.

2. Um die Nutzung der *"Vor Ort Ressourcen der Hilfsorganisationen"* insgesamt zu optimieren, ist eine Aufnahme im jeweiligen Bedarfsplan unabdingbar.
3. Unter Berücksichtigung der Ziele der Gesetzesänderung *"Steigerung der Effizienz und Transparenz"* ist klärungsbedürftig, was unter dem Begriff *"Fortschreiben der Bedarfspläne"* im Sinne des § 12 Abs. 8 zu verstehen ist.
4. Der Entwurf ist um folgende Verweise auf verpflichtende nachgesetzliche Regelungen zu ergänzen:
 - einen Verweis auf eine landesweit verbindliche Hilfsfrist, die bei der Aufstellung von Bedarfsplänen eine unerläßliche Rechengröße darstellt und welche die entscheidende Planungsgröße für die Umsetzung des Qualitätsniveaus im Rettungsdienst ist,
 - einen Verweis auf klare Definitionen aller im Hinblick auf die Beurteilung von Leistungsangeboten relevanten Eckwerte (Kosten und Leistungen), damit Angebote von Leistungserbringern vergleichbar sind,
 - einen Verweis auf die Implementierung eines Qualitätsmanagement-Systems,
 - einen Verweis auf die Einführung der Funktion *"Ärztlicher Leiter Rettungsdienst"* und
 - einen Verweis auf die Einführung der Funktion *"Organisatorischer Leiter Rettungsdienst"*.Diese Verweise müßten entsprechend im §17 einfließen.
5. In § 23 Abs. 3 Satz 2 bedarf es einer Klarstellung dahingehend, dass Ausnahmen insbesondere für die Durchführung von Ferntransporten / Patientenrepatrierungen, die im Rahmen der Rückholddienste durchgeführt werden, zugelassen werden (s. HRDG § 24 Abs. 2 Satz 2).
6. Eine Ermächtigungsgrundlage gem. § 25 Abs. 2, die Zuständigkeit für die Notfallrettung und den Krankentransport mit Luftfahrzeugen auf die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen, ist aus wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Aspekten nicht zweckmäßig.

7. Es muß klargestellt werden, dass neben den in § 11 Abs. 2 Satz 1 besonders genannten Krankenhäusern auch die im Erlass des MAGS v. 21.01.97 genannten Institutionen und Organisationen die Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals durchführen können.

C. Fazit

Die letzte Gesetzesänderung (1992) sollte auch den politischen Willen umsetzen, eine stärkere Einbindung der Hilfsorganisationen als Leistungserbringer im Rettungsdienst zu bewirken. Dies ist – aus heutiger Sicht - faktisch nicht gelungen. Für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements sind jedoch sowohl das Training durch den täglichen Einsatz als auch die Motivation, die sich durch das Gefühl ergibt, gebraucht zu werden, unerläßliche Faktoren.

Da dies unseres Erachtens auch zu einer Effizienzsteigerung im Gesamtsystem führt, hoffen wir, daß Sie sich dieses Problems im Sinne der Sicherstellung eines komplexen und integrierten Hilfeleistungssystems annehmen.

Düsseldorf, 19. April 1999
stellvertretend für alle Hilfsorganisationen



G. Neuses
Landesgeschäftsführer des
DRK-Landesverbandes Nordrhein